

Mod 1 1:200

M. d. H. 1:100

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

„Lauers Flur“

Benennung des Bebauungsplanes

Schmelz OT. Michelbach

der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BbauG), vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz, zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben, im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates von Schmelz am 28.01.1980 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates, zur Aufstellung des Bebauungsplanes, gemäß § 2 Abs. 1 BbauG, erfolgte am 2. Februar 1980. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schmelz durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle - Saarlouis

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

siehe Zeichnung

2. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO

2.1 Baugebiet

Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)

2.1.1. zulässige Anlagen

siehe § 4 Abs. 2 der BauNVO

2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

siehe § 4 Abs. 3 der BauNVO
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Ställe für Kleintierhaltung

3. Maß der baulichen Nutzung

Z = II

0,4

bei Z I = 0,5 bei Z II = 0,8

entfällt

entfällt

offene, Einzelhäuser

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

670 qm

20.00 m

30.00 m

entfällt

entfällt

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
sie können auch an der Nachbargrenze errichtet werden

entfällt

Nach besonderer örtlicher Einweisung

entfällt

gesamter Geltungsbereich

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

siehe Zeichnung

Nach besonderem Straßenbau-
projekt

entfällt

AUFAHME VON

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 6 DER LANDES-BAUORDNUNG - LBO - VOM 27. DEZEMBER 1974 (AMTSBLATT 1975 S. 85)

entfällt

AUFNAHME VON

FESTSETZUNGEN ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG VON BAU- UND NATURDENKMALER AUF GRUND DES § 9 ABS. 4. DES BUNDESBAUGESETZES ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 2 DER LANDESBAUORDNUNG - LBO - VOM 27. DEZEMBER 1974. (AMTSBLATT 1975 S. 85)

entfällt

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorbereihungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

entfällt

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.

entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

entfällt

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBauG., ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949.)

1. GEMÄSS SCHREIBEN DES OBERBERGAMTES FÜR DAS SAARLAND VOM 22.11.1976 AZ. VII 3110/11/76 - SL LIEGT DAS ZUR ERSCHLIESSUNG VOR- GESEHEN GELÄNDE IN DEM EHEMALIGEN AUF EISENERZ VERLIEHENEN BERKWEKSFELD „NUNKIRCHEN IV“ SEITENS DES OBERBERGAMTES WIRD EMPFOHLEN BEI AUSSCHACHTUNGEN AUF ETWAIGE ANZEICHEN FRÜHEREN ABBAUES ZU ACHTEN.
2. GEMÄSS SCHREIBEN DES LANDESAMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT VOM 25.01.1977 AZ. 1/2101/76 SCHA/KUG SOLLTE DER GRUNDWASSER- STAND SO HOCH ANSTEHEN, DAB FÜR DIE INDIVIDUELLEN G.-BAUDE DRAINAGELEITUNGEN ERFORDERLICH WERDEN, SO MÜB DAFUR SORGE GETRAGEN WERDEN, DAB DAS DRAINAGEWASSER NICHT DER KANALISATION ZUGEFÜHRT WIRD.
3. GEMÄSS SCHREIBEN DER DB-OBERPOSTDIREKTION SAARBRÜCKEN - VOM 21.12.1976 AZ. 22/26-6 3546-1/29 BEI AUFKOMMENDEN TIEFBAU- ARBEITEN IM BEREICH DER VORH. FERNMELDEKABEL BITTEN WIR DAS FERNMELDEAMT LEBACH ZU VERSTÄNDIGEN MIND. 1. JAHR VOR BAU- BEGINN IST DEM FERNMELDEAMT SAARBRÜCKEN EINE AUFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZU ÜBERLASSEN.

PLANZEICHEN

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JAN. 1965 U. DIN 18003 - UNMAßSTÄBLICH

■■■ Geltungsbereich

WA Allgemeines Wohngebiet

Z = II Geschosszahl als Höchstgrenze

Z = I Geschosszahl zwingend

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

o offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

BT Bautiefe

— Baugrenze

■■■ best. Gebäude

■■■ gepl. Gebäude

■■■ best. Strasse

■■■ gepl. Strasse

■■■ Feldweg

■■■ überbaubare Grundstücksfläche

■■■ nichtüberbaubare Grundstücksfläche

■■■ Vorgarten

■■■ Strassenbegrenzungslinie

→ A Abwasserkanal

→ W Wasserleitung

— Fernsprechkabel der Deutschen Bundespost

— gepl. Grundstücksgrenze

— Höhenschichtlinie

— Böschung

— Sichtfelder

DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEGRENZUNG FREIHALTEN. STRÄCKER HECKEN UND EINFRIEDUNGEN DURFEN EINE HOHE VON 0,60m ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.

■■■ Landwirtschaftliche Freifläche

■■■ Hausnummer und Fristrichtung

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 4.8.80 bis einschl. 4.9.80 zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.7.80 mit dem Hinweis ortüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können.



Schmelz, den 17.10.80

Bürgermeister

Der Gemeinderat von Schmelz hat am 15.10.80 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung

BESCHLOSSEN



Schmelz, den 17.10.80

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG

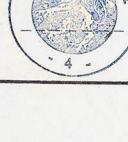
GENEHMIGT

Saarbrücken, den 10.2.1981

Der Minister für Umwelt Raumordnung und
SAARLAND Bauwesen
Der Minister für Umwelt Raumordnung und
Bauwesen
I. A. Würker
26.6.81/10.2.81
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Minister für Umwelt Raumordnung und Bauwesen vom 10.2.1981 ist am 28.2.1981 gemäß § 12 BBauG ortüblich bekanntgemacht worden; mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH



Schmelz, den 3.3.81

I. V.
1. Beigeordneter
Bürgermeister

DER LANDEKANTON KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE SCHMELZ OT. MICHELBACH

BEBAUUNGSPLAN

„Lauers Flur“

Maßstab: 1:500

Gezeichnet: EHM

Stadtpl. 30.10.1979

Bearbeitet:

Signatur:

(Lieser)

BAUOBERRAT